

Drucksachenummer (DS-Nr.):
16.0906

Mitteilungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Termin
Kreistag	26.02.2018

Nebentätigkeiten des Landrates, Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Sachverhalt:

Das am 01.03.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) verpflichtet in § 18 den **Landrat** zur Anzeige von Nebentätigkeiten im Sinne des § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Gemäß § 18 Abs. 2 ist die Aufstellung nach § 53 LBG bis zum 31.03. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG sind

1. Übernahme eines Nebenamtes,
2. Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, eine gewerbliche Tätigkeit, eine Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder die Ausübung eines freien Berufes,
3. Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie Übernahme einer Treuhänderschaft.

Die Aufstellung nach § 53 LBG umfasst

- Art und Umfang der Nebentätigkeit,
- Vergütungen für Nebentätigkeiten

In diesem Sinne sind für 2017 folgende Funktionen/Tätigkeiten anzuzeigen:

	Funktion / Tätigkeit	abführungspflichtig
1.) Nebentätigkeiten gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 NtVO		
Gremien Sparkasse	Zweckverbandsversammlung	
	Aufwandsentschädigung	260,00 €
	Arbeitsgruppe Verwaltungsrat	
	Aufwandsentschädigung	1.250,00 €
Westfalen Weser Energie	Aufsichtsrat	2.000,00 €
Westfalen Weser Netz	Aufsichtsrat	1.200,00 €
Westfalen Weser Energie	Gesellschafterversammlung	650,00 €
Kurverwaltung Bad Wünnenberg	Gesellschafterversammlung	50,00 €
Flughafen Paderborn-Lippstadt	Aufsichtsrat - Vorsitz	3.067,80 €
	Aufsichtsrat	
	Sitzungsentschädigung	511,28 €
	Gesellschafterversammlung- Sitzungsentschädigung	102,26 €
Wasserverband Obere Lippe	Verbandsvorsteher	
	Aufwandsentschädigung	920,00 €
Provinzial NordWest	Beirat - Aufwandsentschädigung	2.087,00 €
<u>Summe 1.)</u>		<u>12.098,34 €</u>
2.) Nebentätigkeiten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 NtVO (gem. § 18 Satz 3 Sparkassengesetz)		
Gremien Sparkasse	Verwaltungsrat	5.500,00 €
	Bilanzprüfungsausschuss	1.000,00 €
	Risikoausschuss	3.000,00 €
	(Sitzungsgeld für 13 Termine insgesamt)	
<u>Summe 2.)</u>		<u>9.500,00 €</u>
<u>Summe 1.) und 2.)</u>		<u>21.598,34 €</u>
Freigrenze für 1.) u. 2.) gem. § 13 Abs. 1 Satz 3, 1. HS NtVO		22.200,00 €
<u>aber:</u>		
Freigrenze nur für 1.) gem. § 13 Abs. 1 Satz 3, <u>2. HS</u> NtVO		9.600,00 €
<u>abzuführen</u>		<u>2.498,34 €</u>

<u>3.) Nebentätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind</u>		
RWE Deutschland AG	Beirat	3.000,00 €
	Sitzungsgeld, Auslagenersatzpauschale	1.100,00 €
Westfalen Weser Energie	Regionalbeirat	130,00 €
	<u>abzuführen</u>	<u>4.230,00 €</u>
<u>4.) Nachtrag für 2016 (erst in 2018 bescheinigt)</u>		
Kurverwaltung Bad Wünnenberg	Gesellschafterversammlung	100,00 €
	<u>abzuführen</u>	<u>100,00 €</u>
<u>abzuführende Gesamtsumme</u>		<u>6.828,34 €</u>

Alle Vergütungen aus bisher wahrgenommenen Nebentätigkeiten werden als grundsätzlich abführungspflichtig angesehen.

Nach Änderung der Nebentätigkeitsverordnung zum 01.01.2017 gelten für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gem. § 18 Satz 3 Sparkassengesetz erhalten, spezielle Höchstgrenzen. Danach liegt die Höchstgrenze für Vorsitzende im Verwaltungsrat bei 24.000 € und für stellv. Vorsitzende bei 19.200 €. Nach Niederlegung des Vorsitzes zum 15.08.2017 und Übernahme des stellv. Vorsitzes errechnet sich für 2017 eine Höchstgrenze von 22.200 €. Diese Höchstgrenze gilt auch für den Fall, dass darüber hinaus weitere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst wahrgenommen werden, allerdings nur für letztere Tätigkeiten bis zu einer Höchstgrenze von 9.600 € (§ 13 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz Nebentätigkeitsverordnung). Diese Grenze wird bei einem Betrag von 12.098,34 € um 2.498,34 € überschritten, die somit abzuführen sind.

Zudem sind die nachfolgend erläuterte Rechtsprechung und die daraus resultierende Zuordnung der eingegangenen Einnahmen zu beachten.

Einnahmen aus der Beiratstätigkeit in der RWE Deutschland AG sind nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2011 – 2 C 12.09 – zur Gremientätigkeit kommunaler Hauptverwaltungsbeamter dem Hauptamt zuzuordnen und seit dem 01.04.2011 somit in vollem Umfang abzuführen. Das sind in 2017 4.100,-- €.

Entsprechend ist die Beiratstätigkeit in der Westfalen Weser GmbH & Co.KG in Höhe von 130,00 € gewertet, so dass für Beiratstätigkeit zusammen 4.230,-- € abzuführen sind.

Darüber hinaus ergibt sich ein Nachtrag für das Jahr 2016:

Die Kurverwaltung Bad Wünnenberg hat das Sitzungsgeld für zwei Sitzungen am 02.02. und 30.08.2016 in Höhe von insgesamt 100,-- € erst in 2018 bescheinigt und ausgezahlt. Da die entsprechende Freigrenze aus 2016 bereits ausgeschöpft war und eine Abführungspflicht bestand (s. DS-Nr. 16.0666), ist der Betrag in Höhe von

100,-- € ebenfalls vollständig abzuführen.

Aus den genannten Einzelbeträgen ergibt sich eine abzuführende Gesamtsumme von 6.828,34 €.

Die Unterlagen wurden im Vorfeld durch das Personalamt im Hause hinsichtlich der Abführungspflicht geprüft und entsprechend zusammengestellt.

Manfred Müller